Bebauungsplan Körrenzig Nr. 6
„Wiemersberg“
Stadt Linnich

Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 13.07.2010

Inhalt

1. Anlass der Planung 1
2. Das Untersuchungsgebiet 1
3. Rechtliche Grundlagen 3
4. Untersuchungsmethodik 3
4.1 Untersuchungsmethodik Vögel 3
4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse 3
4.3 Untersuchungsmethodik Haselmaus 4
4.4 Untersuchungsmethodik Feldhamster 4
5. Ergebnisse 5
5.1 Ergebnisse der Vogelkartierung 5
5.2 Ergebnisse der Fledermausuntersuchung 10
5.3 Ergebnisse der Haselmausuntersuchung 12
5.4 Ergebnisse der Feldhamsteruntersuchung 12
5.5 In der artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend zu betrachtende Arten 12
6. Eingriff 12
7. Artenschutzrechtliche Prüfung 13
7.1 Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) 13
7.2 Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) 14
7.3 Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 15
7.4 Gesamtbetrachtung Vögel 16
7.5 Gesamtbetrachtung Fledermäuse 16
8. Maßnahmen und Festsetzungen 16
9. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung 17
10. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle 18

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402-1274995 Fax: 02402-1274995 Mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

1. Anlass der Planung

Die Stadt Linnich plant die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes, um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Linnich-Körrenzig gerecht zu werden. Die Haupterschließung des Gebietes erfolgt über einen im Norden verlaufenden Wirtschaftsweg, der auf die Kutschstraße mündet.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“ der Stadt Linnich ist die besondere Berücksichtigung tierartenschutzrechtlicher Belange erforderlich, so dass ein faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten notwendig ist. Die vertiefend zu untersuchenden Artengruppen umfassen Vögel (einschließlich Steinkauz), Fledermäuse, Haselmaus und Feldhamster, die in diesem Bebauungsplanverfahren von besonderer Planungsrelevanz sind. Die Untersuchungen erfolgten im Frühjahr und Sommer 2010 im Zeitraum von April bis Juli. Die Ergebnisse und die artenschutzrechtliche Bewertung sind im hiermit vorgelegten Gutachten zusammengefasst.

2. Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Linnich-Körrenzig. Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist in West-Ost-Richtung von einem versiegelten Wirtschaftsweg und in Nord-Süd-Richtung von einem unversiegelten Grasweg durchzogen. Das Untersuchungsgebiet grenzt im Westen an die rückwärtigen Gärten der bestehenden Bebauung an der Kutschstraße an und erstreckt sich von hier in östliche Richtung in die freie Landschaft. Im Nordosten und Südosten des Gebietes liegen vor allem Ackerflächen. Der westliche Teilbereich stellt demgegenüber ein Mosaik aus Grünlandflächen, auf denen z. T. Gehölze stocken, sowie strukturarmen und strukturreicheren Gärten dar. Etwa in der Mitte des Bebauungsplangebietes reicht ein verwilderter Garten in die Landschaft hinein. Nördlich hiervon befindet sich eine Hangkante mit einem Feldgehölz. Von hier aus fällt das Gelände nach Norden hin ab und leitet in einen Grünlandkomplex mit einzelnen Obstbäumen über. Entlang des asphaltierten Wirtschaftsweges verläuft ein Graben. Dieser ist im Sohlenbereich mit Hilfe einer offenen Betonrinne verbaut.

In der folgenden Abbildung sind die im Bebauungsplangebiet vorliegenden Biotoptypen dargestellt.

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402-1274995 Fax: 02402-1274995 Mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Abb. 1: Bebauungsplangebiet „Wiemersberg“ – Bestandskartierung Büro Reepel (Düren).

Foto 1: Blick von Norden auf das Bebauungsplangebiet „Wiemersberg“

3. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an artenschutzrechtliche Prüfungen in Fachplanungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen (KIEL 2005). Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Stand 01.03.2010) getroffen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Untersuchungsmethodik

Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind aktuelle Erfassungen von Tiergruppen, für die eine besondere Betroffenheit durch die Baumaßnahme möglich erscheint. Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen wurden im Einzelnen die Vögel (mit besonderer Berücksichtigung des Steinkauzes), die Fledermäuse sowie die Haselmaus und der Feldhamster schwerpunktmäßig betrachtet.

4.1 Untersuchungsmethodik Vögel

Zur Erfassung der Vogelwelt erfolgten Kartierungen während der Brutzeit in den Monaten April bis Juni 2010. Die Kartierung der Vogelbestände basiert auf der Erfassung rufender bzw. singender Individuen sowie auf direkter Beobachtung. Folgende Arbeiten wurden durchgeführt:

1. Brutvogelkartierung im Zeitraum von April bis Juni 2010 mit 7 Begehungen
2. Steinkauzkartierung mit Hilfe der Klangattrappe an 3 Terminen im April 2010

4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse

Die Fledermäuse wurden an 7 Terminen von April bis Juli 2010 nach Einsetzen der Dämmerung mit Hilfe des Ultraschalldetektors untersucht. Hiermit sollte überprüft wer-

den, welche Arten aktuell im Untersuchungsgebiet vorkommen und welche Wechselbezüge es von außen oder nach außen gibt.
Für die Arterfassung und -bestimmung wurde mit einem Zeitdehnungsdetektor der Marke Von Laar gearbeitet – dem Laar-Explorer. Hierin werden die analog aufgenommenen Ultraschallsignale digital gespeichert. Anschließend wird der Ultraschall durch zeitgedehnte Entleerung des Speichers hörbar gemacht. Die Zeitdehnung ist zehnfach. Dieses Verfahren hat im Vergleich zu den anderen Methoden den Vorteil, dass alle originalen Eigenschaften des Ultraschalls erhalten bleiben. Auch komplexe Rufe können auf diese Art analysiert werden.
Der im Detektor gespeicherte Ultraschall wird noch im Gelände in ein Aufnahmegerät überspielt. Im Büro werden die Signale in den Rechner eingespielt und mittels einer geeigneten Software analysiert.

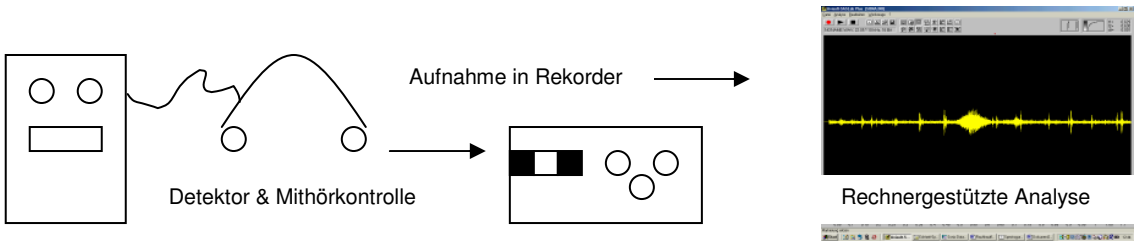

Abb. 2: Arbeitsprinzip mit Laar-Explorer (Zeitdehnungsdetektor), Kopfhörer (Echtzeit-Mithörkontrolle), Rekorder und Analyse-Software.

4.3 Untersuchungsmethodik Haselmaus

In einem ersten Schritt wurde im Bebauungsplangebiet nach günstigen Nahrungs- und Quartiermöglichkeiten für Haselmäuse gesucht. Die entsprechenden Gehölze wurden anschließend – soweit diese zugänglich waren – nach Hinweisen (z. B. Nester) auf die Haselmaus untersucht. Haselmäuse lassen sich zudem sehr gut anhand ihrer charakteristischen Fraßspuren an Haselnüssen nachweisen. Hierzu wurden alle auffindbaren Haselnüsse mit Fraßspuren gesammelt und ausgewertet.

4.4 Untersuchungsmethodik Feldhamster

Die Kartierung wurde als Baukartierung in Anlehnung an die von WEIDLING & STUBBE (1998) vorgeschlagene „Methode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen“ im Frühjahr 2010 durchgeführt. Untersucht wurden die Ackerflächen im Bebauungsplangebiet. Nach WEIDLING & STUBBE werden die zu untersuchenden Flächen abhängig von der Art und Höhe der Kultur in einer Ganglinienbreite von 2 – 10 Metern langsam abgelaufen und sorgfältig nach Feldhamsterbauen abgesucht.

5. Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Vogelkartierung

Bei der Vogelkartierung im Frühjahr und Frühsommer 2010 wurden insgesamt 31 Arten festgestellt. Von diesen Arten unterliegen vier Arten (Waldohreule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Feldsperling) einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste NRW. Des Weiteren stehen die drei Arten Haussperling, Star und Goldammer auf der Vorwarnliste von Deutschland und/oder NRW.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen sind insbesondere planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) zu beachten. Zu den planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet zählen Graureiher, Mäusebussard, Waldohreule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Feldsperling, wobei Graureiher und Mäusebussard keiner Gefährdungskategorie unterliegen.

Von allen erfassten Arten nutzten die meisten die gehölzbestandenen Bereiche des Plangebietes. Westlich des Feldweges, im Bereich der Gartenbrache und dem nördlich davon verlaufenden Gehölzstreifen wurden häufige Arten wie Amsel, Singdrossel, Finken, Meisen und Grasmücken beobachtet. Auf den Ackerflächen waren es vor allem Fasan, Ringeltaube, Aaskrähe und Elster. Zudem wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen von zahlreichen Mauerseglern, Rauch- und Mehlschwalben bei ihrer Nahrungssuche überflogen. Die Altbaumbestände in den Gärten und der Gartenbrache wurde zudem vom Buntspecht genutzt. Regelmäßig konnte die Waldohreule im Bereich der rückwärtigen Gärten beobachtet und verhört werden. Der Sumpfrohrsänger wurde mehrfach in den hoch wachsenden Grasfluren südlich des versiegelten Wirtschaftsweges beobachtet. Einmalig wurde der Graureiher auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass diese Art regelmäßig im Gebiet und der umliegenden Feldflur nach Nahrung sucht. In den Gehölzbeständen nordöstlich des Plangebietes wurden regelmäßig Feldsperlinge beobachtet bzw. verhört. Der Mäusebussard nutzt den weitläufigen Raum zur Jagd.

Die Kartierung des Steinkauzes erfolgte nach Auswertung des Kartenmaterials der Steinkauzkartierungen der EGE aus den 1990er Jahren und einer Steinkauz- und Habitatkartierung aus dem Jahr 2005 (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2005). Die Untersuchungen zum Steinkauzvorkommen im Frühjahr 2010 zeigten, dass – wie bereits bei der Kartierung im Jahr 2005 – im Bebauungsplangebiet kein Steinkauz mehr vorkommt. Es wurde während der Untersuchungen keine Reaktion auf die Klangattrappe festgestellt. Auch die Suche nach Gewöllen blieb ohne Ergebnis.

Die Artenliste der erfassten Vögel mit Statusangaben ist in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefasst. In Karte 1 ist die Verteilung der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Tabelle 1 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet „Wiemersberg“

(planungsrelevante Arten fett und unterlegt)

Kategorien der Roten Liste (RL):
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste
S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung zu erwarten

Weitere Abkürzungen :
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie
EUArtSchV = EU-Artenschutzverordnung
BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

Status:
B = Brutvogel DZ = Durchzügler
BV = Brutverdacht N = Nahrungsgast

Nr.	Artname	lat. Artname	RL BRD 2007	RL NRW 2008	Streng geschützt gemäß	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
1	Graureiher	Ardea cinerea	-	-				N
2	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	Anh A EU ArtSchV			N
3	Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-				B
4	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-				B, N
5	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	V	-				B, N
6	Waldohreule	*Asio otus*	-	3	Anh. A EUArtSchV			BV
7	Mauersegler	*Apus apus*	-	-				N
8	Buntspecht	*Dryocopus major*	-	-				BV, N
9	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3				N
10	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	3				N
11	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-				B
12	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-				B
13	Amsel	*Turdus merula*	-	-				B
14	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-				B
15	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	-				B
16	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-				B
17	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-				B

Nr.	Artname	lat. Artname	RL BRD 2007	RL NRW 2008	Streng geschützt gemäß	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
18	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-				B
19	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-				B
20	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	-				B
21	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-				B
22	Kohlmeise	*Parus major*	-	-				B
23	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-				B
24	Elster	*Pica pica*	-	-				B, N
25	Aaskrähe	*Corvus corone*	-	-				B, N
26	Star	*Sturnus vulgaris*	-	V				B
27	Haussperling	*Passer domesticus*	V	V				N
28	Feldsperling	*Passer montanus*	V	3				BV, N
29	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-				B
30	Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-				B
31	Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V				B

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg
Internet: www.planungsbuero-fehr.de

Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Tel.: 02402-1274995 Fax: 02402-1274995 Mobil: 0160/7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

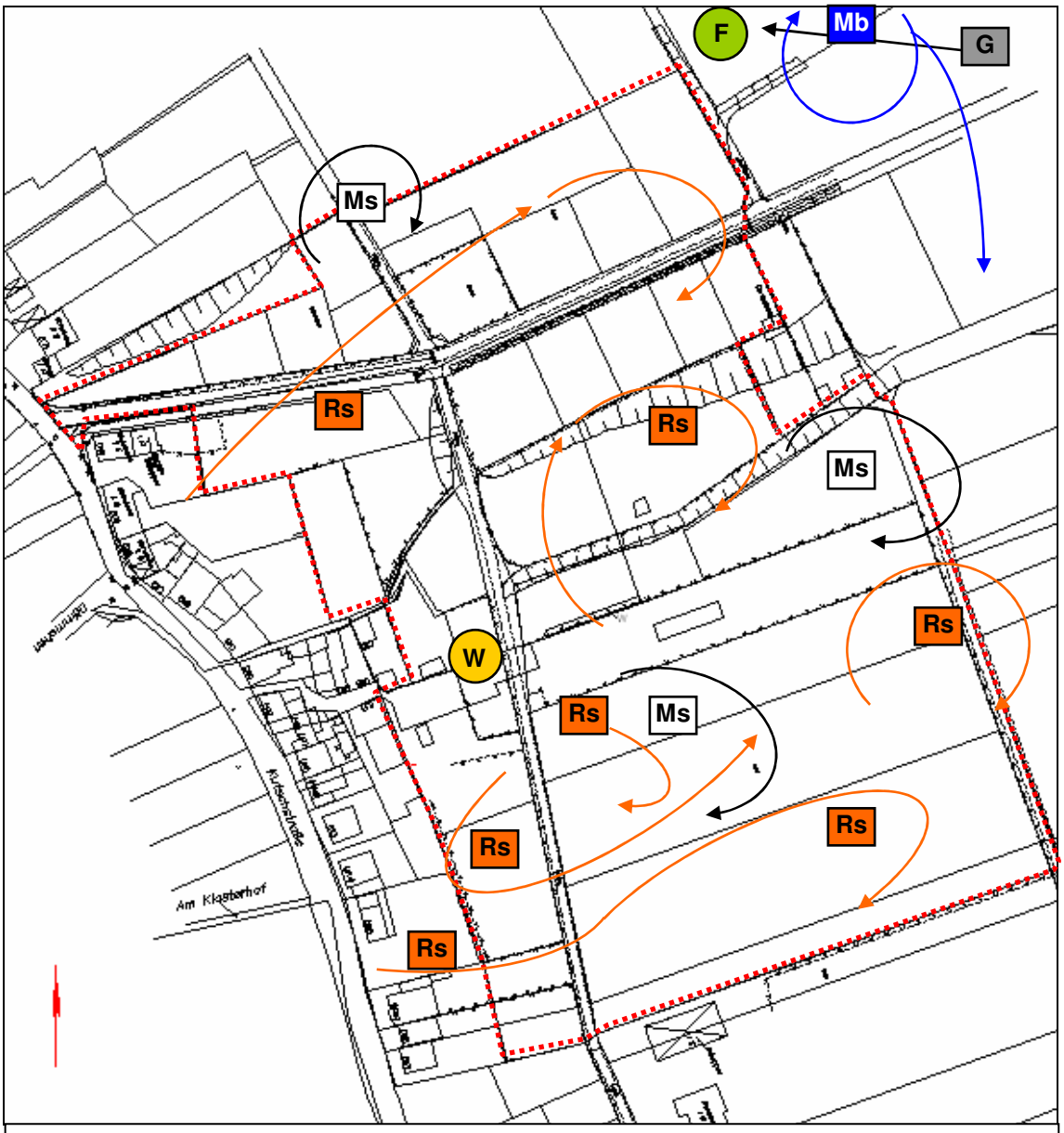

Karte 1: Planungsrelevante Vogelarten

- Graureiher
- Mäusebussard
- Waldohreule
- Rauchschwalbe
- Mehlschwalbe
- Feldsperling

- Brutvogel/Brutverdacht
- Nahrungsgast
- Flugbewegungen
- Bebauungsplangebiet

5.2 Ergebnisse der Fledermausuntersuchung

Bei der Kartierung der Fledermäuse im Zeitraum wurden die zwei Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind typische Hausfledermäuse und kommen in ganz Europa vor. Sie quartieren bevorzugt in Gebäuden und aufgrund ihrer sehr geringen Körpergröße können sie auch in den kleinsten Ritzen und Nischen Quartier beziehen. Es werden bevorzugt Spaltenverstecke an Gebäuden genutzt, aber es können auch Baumquartiere und Nistkästen bewohnt werden. Typischerweise jagen Zwergfledermäuse in einer Höhe von zumeist 2 bis 6 Metern im freien Luftraum entlang von Waldränder, Hecken und Wegen.

Zwergfledermäuse konnten regelmäßig im Untersuchungsgebiet detektiert werden. Dabei konzentrierte sich ihr Vorkommen auf die siedlungsnahen Bereiche, die Gärten und die Wege, die auf der Jagd nach Beutetieren abgeflogen wurden. Quartiere der Zwergfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht entdeckt werden. In den Gärten und Gartenbrachen gibt es zwar Gehölze, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Deutlich wahrscheinlicher ist es jedoch, dass sich die Quartiere in den nahe gelegenen Wohnbereichen befinden.

Die Rufe der Zwergfledermaus sind typischerweise frequenz-moduliert, d.h. sie fallen zum Beginn des Rufes stark ab und gehen dann in einen frequenz-konstanten Abschnitt über. Bei Tieren, die sich im Vorbeiflug und auf offenen Flächen befinden, überwiegt häufig der frequenz-konstante Teil des Rufes.

Großer Abendsegler (*Nytalus noctula*)

Der Große Abendsegler nutzt als typische Waldfledermaus im Gegensatz zu „Hausfledermäusen“ wie die Zwergfledermaus, v. a. Baumhöhlen in Wäldern als Quartier. Die im Untersuchungsgebiet stockenden älteren Laubbäume können prinzipiell Quartiermöglichkeiten für den Großen Abendsegler in Form von Baumhöhlen und Astlöchern bieten. Da der Große Abendsegler jedoch nicht regelmäßig im Gebiet erfasst wurde, ist davon auszugehen, dass diese Art ihre Quartiere in alten Bäumen im weiteren Umfeld bezogen hat und das Gebiet vor allem als Jagdhabitat nutzt oder dieses auf dem Weg zu den Jagdhabitaten überfliegt.

Der Große Abendsegler wurde jagend im Bereich der Weihnachtsbaumkultur und in den Gärten westlich des Wirtschaftsweges detektiert, wobei aufgrund des großen Aktionsraumes der Art nicht von einer örtlichen Bindung auszugehen ist.

Typische Rufe des Großen Abendseglers sind tief-frequent, wobei die Hauptfrequenz zwischen einer Frequenz von 17-21 kHz und einer Frequenz von 22-26 kHz wechselt (so genanntes plip-plop).

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11, 52223 Stolberg Tel.: 02402-1274995 Fax: 02402-1274995 Mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

In der folgenden Karte 2 sind die Flugbewegungen der zwei Fledermausarten im Bebauungsplangebiet dargestellt.

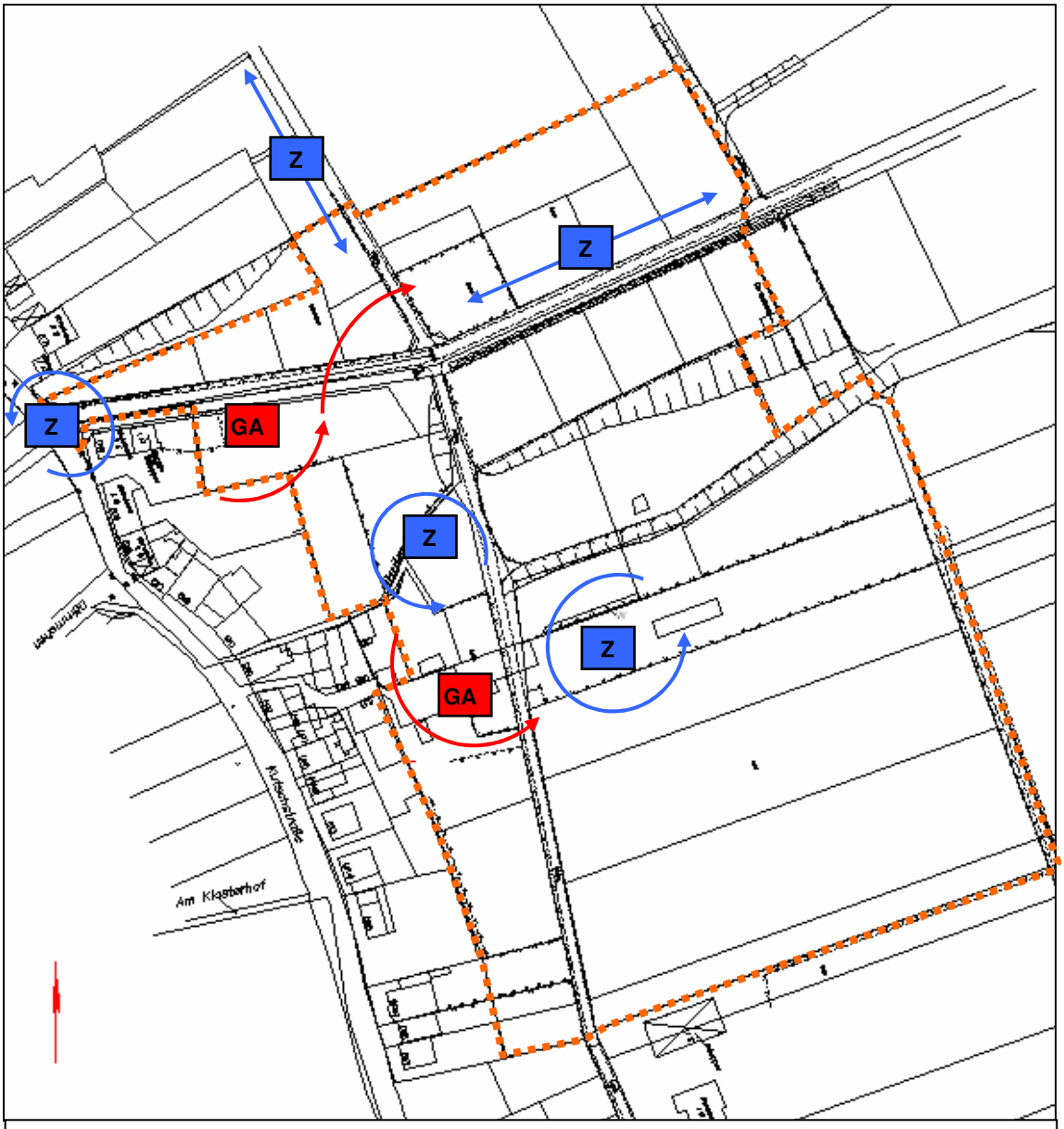

Karte 2: Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet

Zwergfledermaus
Großer Abendsegler
Flugbewegungen
Bebauungsplangebiet

5.3 Ergebnisse der Haselmausuntersuchung

Bei den Begehungen konnten keinerlei Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet gefunden werden. Es wurden weder Nester noch Haselnüsse mit typischen Fraßspuren entdeckt. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass die Haselmaus das Bebauungsplangebiet nicht besiedelt.

5.4 Ergebnisse der Feldhamsteruntersuchung

Auch die Feldhamsterkartierung ergab keine Hinweise auf eine Besiedlung der Ackerflächen im Bebauungsplangebiet durch den Feldhamster im Frühjahr 2010.

5.5 In der artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend zu betrachtende Arten

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die sechs vor Ort festgestellten planungsrelevanten Vogelarten und die zwei festgestellten planungsrelevanten Fledermausarten vertiefend betrachtet. Die übrigen Vogelarten sind häufig und ungefährdet und befinden sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, so dass die Umsetzung des Bebauungsplans die Bestände nicht erheblich beeinträchtigt und keine Verbotstatbestände erfüllt werden. In Kapitel 7 werden daher die folgenden acht planungsrelevanten Tierarten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit diskutiert:

1. Graureiher
2. Mäusebussard
3. Waldohreule
4. Rauchschwalbe
5. Mehlschwalbe
6. Feldsperling
7. Zwergfledermaus
8. Großer Abendsegler

6. Eingriff

Geplant ist die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Haupterschließung des Neubaugebietes soll über die vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen. Eine zusätzliche Ausfahrtmöglichkeit soll zum Kofferner Weg im Süden des Bebauungsplangebietes geschaffen werden. Für das Wohngebiet fallen vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen weg. Darüber hinaus werden auch eine Weihnachtsbaumkultur, strukturreichere Gärten und Gartenbrachen, sowie hochwertigere Einzelbäume und Sträucher für die Planungen beansprucht. Teile des Bebauungsplangebietes werden als Grünlandfläche erhalten und sollen im Sinne des Naturschutzes durch

die Pflanzung weiterer Gehölze entwickelt. Zu den hierfür beanspruchten Biotoptypen gehören eine Wiesenbrache mit Einzelgehölzen, eine Wiese, eine Ackerfläche, eine Wildkrautflur, Teile eines Feldgehölzes sowie eine hochwertige Gartenbrache mit alten Obstbäumen.
Neben der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Bodens durch Versiegelung kann es im Hinblick auf die Tierwelt zu folgenden direkten und indirekten Beeinträchtigungen kommen:

- Tierverluste durch die Baumaßnahmen und deren Vorbereitung
- direkter Lebensraumverlust, insbesondere von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Störungen durch den Bau und den späteren Betrieb des Gebietes (Lärm, Licht)

Inwieweit es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG handelt, wird für die planungsrelevanten Arten im folgenden Kapitel beantwortet.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden alle acht für das Verfahren planungsrelevanten Arten (sechs Vogelarten, zwei Säugetierarten) betrachtet. Die übrigen Vogelarten sind zumeist häufig und ungefährdet. Hier sind aufgrund der Häufigkeit der Arten und dem landesweit guten Erhaltungszustand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Grundlage der Prüfung ist der § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 3).

7.1 Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Vögel

Graureiher, Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe sind Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass Rauch- und Mehlschwalben in den umliegenden Gebäuden des Siedlungsbereiches außerhalb des Bebauungsplangebietes brüten. Eine Brut von Graureiher und Mäusebussard im Bebauungsplangebiet kann ebenso ausgeschlossen werden. Durch die Ausweitung der Wohnbebauung in östliche Richtung besteht daher keine Verletzungs- oder sogar Tötungsgefahr für diese Arten.
Für den Feldsperling besteht ein Brutverdacht in den rund 50 m nordöstlich des Bebauungsplangebietes liegenden Flächen. Diese sind von den Planungen jedoch nicht direkt betroffen, so dass ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für den Feldsperling nicht besteht.

Auch für die Waldohreule besteht Brutverdacht. Diese Art wurde mehrfach nachts im Bereich der westlich der Gartenbrache gelegenen Gärten verhört. Einmalig wurde sie in einem der Obstbäume sitzend beobachtet. Um eine mögliche Gefährdung der Waldohreule auszuschließen, ist festzusetzen, dass die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit geschieht.
Bei den übrigen, häufigen Vogelarten, ist nicht von einer Betroffenheit mit artenschutzrechtlicher Relevanz auszugehen. Da aber grundsätzlich alle Vogelarten geschützt sind, ist auch hier darauf zu achten, dass die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit geschieht.

Fledermäuse
Auf der Bebauungsplanfläche im jetzigen Zustand können die älteren Bäume sowie die vorhandenen Gebäude (insbesondere das abgebrannte Gebäude im Bereich der Gartenbrache) potenzielle Quartiere sowohl für die Zwergfledermaus als auch für den Großen Abendsegler bieten. Ein Teil der Gehölze soll im Rahmen der geplanten Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben. Sollten dort also Tiere quartieren, so bleibt das Quartier auch mit der Wohngebietserweiterung erhalten. Bei der Beseitigung der übrigen alten Baumbestände ist dort zur Sicherheit ein Fledermaus-Check durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Bäume nicht von Fledermäusen genutzt werden. Dieser Check muss in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März bis September) durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Abriss von vorhandenen Gebäuden, insbesondere des abgebrannten Gebäudes im Bereich der Gartenbrache. Auch hier sollte, obwohl es derzeit keine Hinweise auf Fledermausquartiere gibt, vor den Abrissarbeiten ein Fledermaus-Check durchgeführt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

7.2 Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Vögel
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Direkte Störungen im Brut- und Jagdhabitat sind derzeit nur für eine der insgesamt sechs planungsrelevanten Vogelarten, nämlich die Waldohreule, denkbar. Für diese Art besteht Brutverdacht am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes. Eine Störung kann sich vor allem durch die für die Realisierung der Planungen notwendige Beseitigung der Bäume und die Baumaßnahmen selbst ergeben. Spätere Störungen durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet sind eher unwahrscheinlich, da sich die Waldohreule auch jetzt in den intensiv genutzten Gärten aufhält. Insgesamt muss beachtet werden, dass sich die genannten Störungen allein aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Waldohreule nicht populationswirksam auswirken werden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Tiere in die unmittelbar benachbarten Gärten ausweichen werden.

Der Feldsperling brütet vermutlich rund 50 m nordöstlich des Plangebietes. Auch hier ist eine populationswirksame Störung der Art nicht zu erwarten, insbesondere, da die möglichen Bruthabitate nicht von den Planungen betroffen sind und genügend störungsfreie Bereiche im Umfeld bestehen.

Fledermäuse

Störungen erfüllen dann einen Verbotstatbestand, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Hiervon ist durch die Erweiterung der Wohnbebauung nicht auszugehen, da es sich einerseits um temporäre Störungen im Rahmen der Baumaßnahmen handelt. Andererseits ändert sich die Art der Störungen, die mit der Nutzung des erweiterten Wohngebiets verbunden ist, nicht. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermäuse stellen zudem nur einen kleinen Teil der lokalen Population dar. Eventuelle Störungen wären somit auch nicht populationsrelevant.

7.3 Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Vögel

Mit der geplanten Beseitigung von Gehölzen im Bereich der westlich gelegenen Gärten ist der Verlust eines potenziellen Waldohreulen-Brutplatzes verbunden. Der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dennoch nicht gegeben, da im Umfeld des Bebauungsplangebietes eine Vielzahl gleichwertiger Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht gegeben. Zudem werden durch die am Rande des Bebauungsplangebietes umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen (Grünland mit Gehölzen, Anschluss an die offene Landschaft) Strukturen geschaffen, die auch der Waldohreule zugute kommen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die anderen planungsrelevanten Arten liegt weder direkt noch indirekt vor. Die ökologische Funktion des Raumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im Gesamtzusammenhang ebenfalls erhalten. Hinsichtlich der notwendigen Entnahme von Gehölzen ist festzusetzen, dass dies außerhalb der Brutzeit geschieht, um eine Zerstörung von Nestern oder Eiern zu vermeiden.

Fledermäuse

Auch für Fledermäuse bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. In dieser Hinsicht können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Älterer Baumbestand als potenzieller (allerdings nicht nachgewiesener) Quartierstandort wird zudem teilweise erhalten. Wie oben dargelegt wurde, sollte vor der möglichen Beseitigung von Altbäumen ein Fledermaus-Check durchgeführt werden, um sicherzugehen, dass sich

keine Fledermäuse in den Bäumen aufhalten. Gleiches gilt auch für den möglichen Abriss der vorhandenen Gebäude.

7.4 Gesamtbetrachtung Vögel

Derzeit sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe erkennbar, die grundsätzlich gegen die geplante Bebauung sprechen. Die Entnahme von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit geschehen. Unter dieser Prämisse ist das Vorhaben u. E. in Bezug auf die vorkommenden Vogelarten zulässig im Sinne des Artenschutzes.

7.5 Gesamtbetrachtung Fledermäuse

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind in Bezug auf die vorkommenden Fledermausarten sehr unwahrscheinlich, zumal keine offensichtlichen Quartierstandorte tangiert werden. Bedeutende Jagdhabitate weiterer Arten sind nicht betroffen, wie die Detektoruntersuchungen nahe legen.
Grundsätzlich muss zur Sicherheit vor der Beseitigung von Gehölzen im Bebauungsplangebiet und vor dem möglichen Abriss der vorhandenen Gebäude auf jeden Fall ein Fledermaus-Check erfolgen, um sicherzugehen, dass Bäume bzw. die Gebäude nicht von Fledermäusen genutzt werden. Derzeit gibt es zwar keine Hinweise auf Fledermausquartiere, eine Besiedlung, auch temporärer Art, ist aber immer möglich. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzung ist das Vorhaben u. E. in Bezug auf die Fledermäuse zulässig im Sinne des Artenschutzes.

8. Maßnahmen und Festsetzungen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollten folgende Festsetzungen in die Bebauungsplanung übernommen werden:

- Die Entnahme von Gehölzen darf nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.
- In Bezug auf die Fledermäuse ist vor der Entnahme von Gehölzen ein Fledermaus-Check durchzuführen, um auszuschließen, dass Fledermäuse Baumhöhlen und Astlöcher als Quartiere zum Zeitpunkt der Maßnahmen nutzen. Dieser Check muss in der Aktivitätszeit der Fledermäuse vorgenommen werden. Gleiches gilt für die möglicherweise abzureißenden Gebäude.

9. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die 6 Vogelarten Graureiher, Mäusebussard, Waldohreule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Feldsperling sowie die Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler auch ohne funktionserhaltende Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben sind. Grundsätzlich muss die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Für die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler muss vorsorglich vor der Entnahme von alten Bäumen sowie vor einem möglichen Abriss von Gebäuden ein Fledermaus-Check in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis September) durchgeführt werden, um die Tötung von Tieren zu vermeiden.

Stolberg, 13. Juli 2010

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11, 52223 Stolberg Tel.: 02402-1274995 Fax: 02402-1274995 Mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

10. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Graureiher (Ardea cinerea)		
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**		
	☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: - S	**Messtischblatt** **4903 Erkelenz**
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht	
2.	**Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet u.v.a. im Umfeld auf den landwirtschaftlichen Flächen. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.		
3.	**Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**		
	keine		
4.	**Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände** (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein
5.	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Mäusebussard (Buteo buteo)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☑ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: -
Nordrhein-Westfalen: - S

Messtischblatt
4903 Erkelenz

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet u.v.a. im Umfeld auf den landwirtschaftlichen Flächen. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

keine

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Waldohreule (Asio otus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☑ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: -
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903 Erkelenz

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Brutverdacht in Gärten rückwärtig der Kutschstraße. Direkter Brutplatzverlust bei Realisierung der Baumaßnahmen. Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☑ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903 Erkelenz

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Nahrungsgast im Gebiet u.v.a. im Umfeld auf den landwirtschaftlichen Flächen. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

keine

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Mehlschwalbe (Delichon urbica)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☑ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903 Erkelenz

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Nahrungsgast im Gebiet u.v.a. im Umfeld auf den landwirtschaftlichen Flächen. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

keine

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Feldsperling (Passer montanus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☑ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: -
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903 Erkelenz

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Brutvogel im Umfeld des Bebauungsplangebietes und Nahrungsgast im Gebiet und auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** **4903 Erkelenz**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☑ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Nahrungsgast (Jagdhabitat). Keine Hinweise auf Quartiere im Gebiet. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Vor der Beseitigung von Gehölzen oder dem Abriss von Gebäuden ist ein Fledermaus-Check in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich): Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: -
Nordrhein-Westfalen: I

Messtischblatt
4903 Erkelenz

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Nahrungsgast (Jagdhabitat). Keine Hinweise auf Quartiere im Gebiet. Keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Vor der Beseitigung von Gehölzen oder dem Abriss von Gebäuden ist ein Fledermaus-Check in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein